
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang II

Rathenow, den 19.05.2003

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2003	Seite 22
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 09.04.2003	Seite 23
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2003	Seite 23
Bekanntmachung der Satzung des Archivs der Stadt Rathenow	Seite 24
Bekanntmachung der Gebührenordnung des Archivs der Stadt Rathenow	Seite 26
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2003	Seite 28
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ferien- und Urlauberdorf – Amselweg 20“ in der Gemarkung Semlin	Seite 31
Bekanntmachung einer Teileinziehung von Teilstücken eines sonstigen öffentlichen Weges in der Gemarkung Rathenow zum Ausbau der Wegstrecke des Radfernwander- weges Havelland	Seite 32
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidefeld“ 1. Änderung	Seite 34
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kiebitzsteig“ 1. Änderung	Seite 35
Bekanntmachung der Übersicht zur Abgrenzung der Wahlkreise	Seite 36



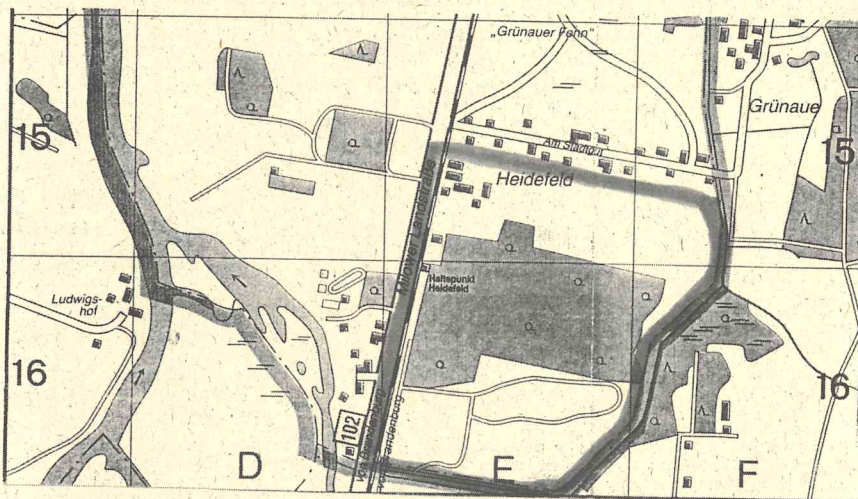
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Heidefeld“ 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 26.09.02 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung zum Bebauungsplan „Heidefeld“ auf der Grundlage des § 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen

Mit Schreiben vom 30.10.02 ist gemäß § 246 Abs. 1 a BauGB die Durchführung der 1. Änderung angezeigt worden.

Hiermit wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heidefeld“ bekanntgemacht.



Der Bebauungsplan „Heidefeld“ 1. Änderung kann einschließlich Erläuterungsbericht im Rathenower Rathaus, Bauamt, Zimmer 426, Berliner Straße 15 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, 25.03.03

Seeger
Bürgermeister